



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

➔ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Bearbeiterin: Mag. Sara Tunner
Tel.: +43 (316) 877-3641
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-146458/2015-267; Bezug: 2021-0.149.477
ABT08-24177/2017-130
Ggst.: Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz
Bundesbegutachtung: Stellungnahme

Graz, am 09.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 04.03.2021, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 (EpiG) und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Ad Art. 1 Z. 1 bis 4 (§ 15 EpiG):

Das Abgehen von der sehr ungenauen Definition einer „größeren Menschenmenge“ zu einer nunmehr zahlenmäßigen Begrenzung erscheint sinnvoll, wobei die Begrenzung auf genau vier Personen aus zwei Haushalten sachlich gut begründet werden muss, um auch einer etwaigen Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten zu können.

Ad Art. 1 Z. 7 (§ 24 EpiG):

Die Vereinheitlichung der Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr für künftig alle aufgrund des Epidemiegesetzes und des COVID-19-MG zu erlassenden Verordnungen ist sehr zu begrüßen.

Im Hinblick auf den Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 5. März 2021 betreffend zusätzliche Maßnahmen in Hochinzidenzgebieten, wonach eine Ein- bzw. Ausreisebeschränkung nicht nur für einen gesamten Bezirk, sondern auch nur

für Bezirksteile zulässig sein soll, erscheint es unerlässlich die „Epidemiegebiete“ in § 24 EpiG konkreter zu umschreiben bzw. die dahingehende Verordnungsermächtigung dahingehend zu präzisieren.

Ad Art. 1 Z. 12 (§ 40 EpiG):

Grundsätzlich ist die transparente Aufgliederung der Strafbestimmungen zu § 15 EpiG zweckmäßig. Nicht berücksichtigt wird jedoch die strafrechtliche Verantwortung jener, die Veranstaltungen nicht gewerbsmäßig organisieren bzw. initiieren, aber durch ihr Handeln wesentlich dazu beitragen, dass sich das Virus verbreiten kann (Coronapartys, Spaziergänge, Vereinstreffen udgl.).

Ad Art. 1 Z. 13 (§ 49 EpiG):

Im Hinblick auf die Auslastung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Bekämpfung dieser Pandemie ist die Fristverlängerung über die Entscheidung von Anträgen gem. § 32 EpiG als äußerst positiv zu werten.

Ad Art. 2 Z. 1, Z. 2 und Z. 4 (§§ 1 und 4 COVID-19-MaßnahmenG):

Fraglich ist, warum es einer eigenen Regelung für Alten-, Pflege- und stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, nicht aber für Kranken- und Kuranstalten bedarf.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.